

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Entwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht vom 25. März 2009¹ der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Mai 2009²,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994³ über die Krankenversicherung (KVG) wird
wie folgt geändert:

Art. 55a Einschränkung der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der
Krankenversicherung

¹ Der Bundesrat kann die Zulassung von selbstständig und unselbstständig tätigen
Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflege-
versicherung nach den Artikeln 36 und 37 sowie die Tätigkeit von Ärztinnen und
Ärzten in Einrichtungen nach Artikel 36a und im ambulanten Bereich von Spitälern
nach Artikel 39 für eine befristete Zeit von einem Bedürfnis abhängig machen. Er
legt die entsprechenden Kriterien fest. Davon ausgenommen sind Personen mit
folgendem Weiterbildungstitel:

- a. Allgemeinmedizin;
- b. Praktischer Arzt oder praktische Ärztin;
- c. Innere Medizin als einziger Weiterbildungstitel;
- d. Kinder- und Jugendmedizin.

² Die Kantone sowie die Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer sind
vorher anzuhören.

³ Die Kantone bestimmen die Leistungserbringer sowie die Ärztinnen und Ärzte
nach Absatz 1. Sie können die Zulassung an Bedingungen knüpfen.

⁴ Eine erteilte Zulassung verfällt, wenn nicht innert bestimmter Frist von ihr
Gebrauch gemacht wird. Der Bundesrat legt die Bedingungen fest.

¹ BBl 2009 3413

² BBl 2009 3423

³ SR 832.10

Übergangsbestimmung der Änderung vom ...

Die vor dem 1. Januar 2010 bestehenden Zulassungen bleiben bestehen. Die Tätigkeit von Ärztinnen und Ärzten, die bis am 1. Januar 2010 in einer Einrichtung nach Artikel 36a oder im ambulanten Bereich eines Spitals nach Artikel 39 tätig waren und in einer Einrichtung nach Artikel 36a oder im ambulanten Bereich eines Spitals nach Artikel 39 tätig bleiben, wird nicht von einem Bedürfnis abhängig gemacht.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.